

INFORMATIONEN ZUM KIRCHENBEITRAG

Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages ist das steuerpflichtige Einkommen des dem Kirchenbeitragsjahr vorangegangenen Jahres, hilfsweise der nach bürgerlichem Recht zustehende Unterhaltsanspruch und/oder der Lebensaufwand des vorangegangenen Jahres, oder wenn eine/ein Beitragspflichtige/r erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Jede/Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat alle für die Ermittlung der Beitragsgrundlage wesentlichen Tatsachen bekannt zu geben und erforderlichenfalls auch nachzuweisen. Kommt die/der Beitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Vorschreibung aufgrund einer Beitragsgrundlage welche mittels **Schätzung oder Daten der Statistik Austria zum statistischen Einkommen** ermittelt wird.

Jede / Jeder Kirchenbeitragspflichtige hat das Recht, durch Vorlage zweifelsfreier Veranlagungsunterlagen eine zuletzt erfolgte Einschätzung innerhalb der gesetzlichen Frist außer Kraft zu setzen.

KIRCHENBEITRAG

Der Kirchenbeitrag beträgt 1% der ermittelten Beitragsgrundlage vermindert um den allgemeinen Absetzbetrag von € 44,-- . Dieser Betrag bildet die Basis zur Berechnung der Gemeindeumlage: Die Gemeindeumlage beträgt 5% und wird in diesem Jahr vor allem für dringlich notwendige Sanierungen von Kirche und Küsterhaus verwendet. (siehe Gemeindebrief 4/2024)

Beides zusammen ergibt die Summe des vorgeschriebenen Kirchenbeitrages.

Tritt nach Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit erstmals die Kirchenbeitragspflicht ein, wird die ermittelte Beitragsgrundlage im ersten Jahr der Kirchenbeitragspflicht um 30 %, im zweiten Jahr um 20 % und im dritten Jahr um 10 % reduziert.

Ist nur **ein/eine PartnerIn** (Ehepartner, eingetragene Partnerschaft) Angehöriger der Evangelischen Kirche gilt folgendes:

- Beziehen beide PartnerInnen Einkünfte, entrichtet die/ der evangelische PartnerIn den Beitrag nach ihrem/ seinem Einkommen /Lebensaufwand.
- Ist die/der evangelische PartnerIn AlleinverdienerIn ist ihr/ sein Kirchenbeitrag um jenen Betrag zu vermindern, der die/der nichtevangelische PartnerIn zu ihrer/ seiner Kirche (nur anerkannte Religionsgemeinschaften) leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.
- Ist die/der evangelische PartnerIn ohne oder ohne ausreichendes Einkommen, ist die Beitragsgrundlage der ihr/ihm gegenüber dem anderen Partner zustehende Unterhaltsanspruch (in der Regel ein Drittel des Einkommens des nichtevangelischen Partners), vermehrt um das nichtausreichende Einkommen bzw. ihr/sein Lebensaufwand.

ABSETZBETRÄGE

Für jedes **Kind**, für das der/dem Beitragspflichtigen Familienbeihilfe zusteht, wird der Kirchenbeitrag um € 22,- ermäßigt.

Für **AlleinverdienerInnen**, die Anspruch auf den steuerlichen Alleinverdienerabsetzbetrag haben, wird der Kirchenbeitrag um € 15,- herabgesetzt.

ERMÄßIGUNGEN

Eine **Ermäßigung** des Kirchenbeitrages ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Dafür sind Einkommen und Sonderausgaben nachzuweisen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Kirchenbeitragsstelle!

Sämtliche Zahlungen werden auf die jeweils älteste fällige Beitragsschuld angerechnet.

Wenn Sie Ihren Kirchenbeitrag in Teilzahlungen begleichen möchten, wenden Sie sich bitte an die Kirchenbeitragsstelle!

Auf dem (anonymen) **Beitragsrechner** können Sie Ihren Kirchenbeitrag selbst ausrechnen. Außerdem finden Sie hier weitere Informationen zum Kirchenbeitrag.

Informationen finden Sie unter: www.gerecht.at

KIRCHENBEITRAGSSTELLE

Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch

Bergmannngasse 1, 6800 Feldkirch

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag; 09.00 – 12.00 Uhr

Referentin:

Cornelia Kranz

05522 720 81 / info@evang-feldkirch.at

BEACHTEN SIE!

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 600 Euro jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den Topf-Sonderausgaben absetzbar und werden auch nicht um das Sonderausgabenpauschale gekürzt.

Die Evangelische Kirche in Österreich wurde im Rahmen der Steuerreform (§18 Abs. 8 Einkommenssteuergesetz) gesetzlich dazu verpflichtet, die ab 1.1.2017 von Ihnen jährlich bezahlten Kirchenbeiträge bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Wenn Sie das – aus welchem Grund auch immer – nicht möchten, können Sie die Datenübermittlung untersagen. Die Absetzung des Kirchenbeitrages bei der Lohn- bzw. Einkommenssteuer ist dann aber nicht mehr möglich!

Formulare für die Untersagung erhalten Sie in der Kirchenbeitragsstelle.